

## **5. S a t z u n g**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 20. Dezember 2006**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 20. Dezember 2006 beschlossen:

#### **§1**

##### **§ 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten für Sitzungen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr auf Antrag eine pauschale Erstattung des entstandenen Verdienstaufschlags; die Erstattung beträgt für Sitzungen mit einer Dauer von bis zu fünf Stunden 50,00 €. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als fünf Stunden werden für jede weitere angefangene Stunde zusätzlich 15,00 € erstattet. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den 08. Juli 2010

(Dr. Scheurer)  
1. Beigeordneter